

Satzung des Vereins –Freundeskreis des Hochschulsports Leipzig e.V.-

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wurde am 29. August 2018 gegründet und führt den Namen – **Freundeskreis des Hochschulsports Leipzig e.V.**
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (3) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) **Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.**
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht, in dem Breitensport mit regelmäßigen Kursen angeboten und durchgeführt wird.

Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Mittelbeschaffung an die Universität Leipzig zwecks Verwendung für den Hochschulsport. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht, in dem die Mittel an das Zentrum für Hochschulsport der Universität Leipzig zur Verwendung der Förderung des Sports weitergeleitet werden.

Die Mittel sollen insbesondere Verwendung finden für:

- die Unterstützung des Sports und die Förderung und Beschaffung spezieller Angebote,
- Anschaffung von Ausbildungsmaterialien, Sportgeräten und Referenten für den Hochschulsport.
- Kooperation mit hochschulsportnahen Einrichtungen und Institutionen.
- Materielle, inhaltliche und ideelle Förderung von hochschulsportinhalten Veranstaltungen.

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln des Freundeskreises des Hochschulsports Leipzig e. V. aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten des Zentrums für Hochschulsport trägt.

- (3) **Der Verein** beantragt die Mitgliedschaft in folgenden Sportbunden:

- Mitgliedschaft im Stadtportbund Leipzig e.V.
- Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen e.V.

- (4) **Der Verein ist selbstlos tätig.** Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) **Die Organe des Vereins** (§ 6) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, können aber entsprechend der Haushaltslage und nach Beschluss der Mitgliederversammlung angemessen für ihre Tätigkeit entschädigt werden.
Eine derartige Entschädigung ist inhaltlich nachweisspflichtig
- (6) **Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.**
- (7) **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.** Es dürfen keine Personen durch
 - Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder
 - durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) **Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.**
Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Der Stundensatz und Stundennachweis ist in der Finanzordnung festgelegt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) **Mitglied des Vereins** können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) **Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.**
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) **Der Vorstand entscheidet über den Antrag.** Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) **Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären.** Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Quartals zulässig.
- (3) **Bei fehlender Beitragszahlung** kann das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) **Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:**
 - wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 5 Fördermitglieder

- (1) **Fördermitglieder des Vereins** können natürliche oder juristische Personen werden.
Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 3 entsprechend.

- (2) **Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.**

§ 6 Beiträge

- (1) **Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.**

Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit regeln sich lt. Beitragsordnung.
Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
Die Höhe der Umlage darf maximal zwei Jahresbeiträge betragen.
Die Umlage gilt nur bei Vereinsmitgliedschaft.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) **Organe des Vereins** sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) **Der Vorstand** Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Es ist ein Vorsitzender zu bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) **Der Verein** wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) **Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.** Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig.
- (4) **Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus,** kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (5) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) **Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.**

-Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet
-oder 2 Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen.

- (2) **Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene Adresse einzuberufen.**
Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) **Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.**

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

- (5) **Die Art der Abstimmung** wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) **Über die Beschlüsse** der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (7) **Die Mitgliederversammlung wählt** mindestens einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
Der Kassenprüfer wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) **Der Verein kann** durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) **Zur Auflösung des Vereins** ist die Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) **Die Liquidation** erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) **Bei Auflösung des Vereins** oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins:

- soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der Universität Leipzig zu,
- die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke,
- wenn möglich, für den Hochschulsport zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO. 3)

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten

zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

-Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DatenschutzGrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) **Die Satzung** ist in der vorliegenden Form am 29. August 2018 von der Mitgliederversammlung des Vereins – **Freundeskreis des Hochschulsports Leipzig e.V.** - beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Leipzig, 29.08.2018

Eintrag ins Vereinsregister erfolgt.
